

**Bestimmungen über Militärtuche.**

WTB Berlin, 13. Sept. (Telegr.) Eine neue Bekanntmachung ordnet eine Bestandserhebung von Militär- und Marinetuchen in Friedensfarben an. Es sind danach alle mit Beginn des 15. September 1915 vorhandenen Vorräte von Militär- und Marinetuchen derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke von Offizieren und Mannschaften des deutschen Heeres und der deutschen Marine Verwendung fanden („bunte Militärtuche“) bis zum 25. September 1915 unter Benützung besonderer Meldescheine an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstr. 11, zu melden. Die Meldescheine sind bei den amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich. Von jedem Meldepflichtigen ist ein Muster jeder Warengattung an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Die Meldepflichtigen haben auch, sofern ihr Vorrat mindestens 100m beträgt, ein Lagerbuch über ihre Bestände zu führen. Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen: Die grauen, feldgrauen und graugrünen Tuche, für die es bei den bisherigen Anordnungen verbleibt. Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe Einzelvorschriften, so insbesondere über diejenigen Waren und Mengen, die von der Meldepflicht ausgenommen sind, sowie über die Meldescheine und das Lagerbuch. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei den Polizeibehörden eingesehen werden.

WTB Berlin, 13. Sept. (Telegr.) Amtlich. In Ergänzung der durch die Militärbehörde veröffentlichten Ausführungsbestimmungen Nr. W 1. 77/6 15 R. R. A. (Ziffer 1—9) zu der Bekanntmachung betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche (W 1. 1/5 15 R. R. A.) macht das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, unter Nr. W 1. 1556/9 15 R. R. A. nach folgendes bekannt: 1. Die in § 3 der Bekanntmachung W 1. 1/5 15 R. R. A. ausgesprochene Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehungen erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums erfolgen. 2. § 3, Absatz 2, Ziffer 3, wird folgendermaßen ausgelegt: Diejenigen Vorräte an Mannschafstuchen, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180m bei doppeltbreiter Ware, von 260m bei einfachbreiter Ware nicht erreichen, sind nur dann von der Beschlagnahme ausgenommen, wenn diese Vorräte ordnungsgemäß mittels Meldescheins 2 angemeldet worden sind, bereits am 15. Mai 1915 vorhanden waren und auch damals nicht einen Teil einer größeren Menge bildeten. Das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums kann jederzeit den Nachweis dieser Voraussetzungen verlangen. Beschlagnahmt sind somit alle Mengen unter 180m, die erst nach dem 15. Mai 1915 hergestellt oder aus dem Auslande eingeführt oder von einer größeren Menge abgezweigt worden sind (z. B. dadurch, daß sie bei Ablieferung eines Heeresauftrages zurückgewiesen wurden). Diese Mengen sind auch unverzüglich mittels Meldescheins 1 anzumelden.